Synopse Entwürfe IT-Sicherheitsgesetz Stand 6.2.2015

	Entwurf 18.8.2014 ¹	Beschluss Kabinett 17.12.1014 ²	Stellungnahme des Bundesrates (643/14) vom 6.2.2015 ³		
Gesetz über o	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) ⁴				
§ 1 Bundesamt für Sicherheit in	n der Informationstechnik				
Der Bund unterhält ein Bundes- amt für Sicherheit in der Infor- mationstechnik als Bundesober- behörde. Es untersteht dem Bun- desministerium des Innern.	Der Bund unterhält ein Bundes- amt für Sicherheit in der Infor- mationstechnik als <u>nationale Informationssicher-</u> <u>heitsbehörde</u> . Es untersteht als Bundesoberbehörde dem Bundesministerium des In- nern.	Der Bund unterhält ein Bundes- amt für Sicherheit in der Infor- mationstechnik (Bundesamt) als Bundesoberbehörde. <u>Das Bun- desamt ist zuständig für die In- formationssicherheit auf nationa- ler Ebene.</u> Es untersteht dem Bundesministerium des Innern.	Der Bund unterhält ein Bundes- amt für Sicherheit in der Infor- mationstechnik (Bundesamt) als Bundesoberbehörde. <u>Das Bun- desamt ist zentraler Ansprech- partner für die Informationssi- cher-heit in der Bundesrepublik Deutschland.</u> Es untersteht dem Bundesministerium des Innern.		
§ 2 Begriffsbestimmungen					
 neu	(10) Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes sind die durch die Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 näher bestimmten Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon in den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen, die von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind und	(10) Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die 1. den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen angehören und	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts		

¹ http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/Entwuerfe/Entwurf_IT-Sicherheitsgesetz.pdf?__blob=publicationFile

² http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/entwurf-it-sicherheitsgesetz.pdf?__blob=publicationFile siehe auch http://www.bundesrat.de/drs.html?id=643-14

³ http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0601-0700/643-14%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁴ BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

	durch deren Ausfall oder Beein-	2. von hoher Bedeutung für das	
	trächtigung nachhaltig wirkende	Funktionieren des Gemein-	
	Versorgungsengpässe oder erhebliche Störungen der öffentli-	wesens sind, weil durch ih- ren Ausfall oder ihre Beein-	
	chen Sicherheit eintreten wür-		
	den. Kommunikationstechnik im	trächtigung erhebliche Ver-	
	Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und	sorgungsengpässe oder Ge-	
		fährdungen für die öffentli- che Sicherheit eintreten wür-	
	2 gehört nicht zu den Kritischen		
	Infrastrukturen im Sinne dieses	den Die Kritischen Infrastrukturen im	
	Gesetzes.		
		Sinne dieses Gesetzes werden	
		durch die Rechtsverordnung nach	
	(11) Debugihan Kuitississu Tufu	§ 10 Absatz 1 näher bestimmt.	
neu	(11) Betreiber Kritischer Infra- strukturen im Sinne dieses Ge-	Verschoben nach "§ 8c Anwen-	
		dungsbereich"	
	setzes sind alle Unternehmen,		
	die Kritische Infrastrukturen be-		
	treiben, mit Ausnahme solcher		
	Unternehmen, die Kleinstunter-		
	nehmen im Sinne der Empfeh-		
	lung 2003/361/EG der Kommis-		
	sion vom 6. Mai 2003 betreffend		
	die Definition der Kleinstunter-		
	nehmen sowie der kleinen und		
	mittleren Unternehmen (ABI. L		
	124 vom 20.5.2003, S. 36) sind.		
	Ein Unternehmen, das sich da-		
	rauf beruft, Kleinstunternehmen		
	im Sinne der vorgenannten Emp-		
	fehlung der Kommission zu sein,		
	hat dem Bundesamt auf dessen		
	Verlangen das Vorliegen der da-		
	für erforderlichen Voraussetzun-		
	gen auf geeignete Weise nachzu-		
	weisen.		

§ 3 Aufgaben des Bundesamtes

(1) Das Bundesamt fördert die Sicherheit in der Informationstechnik. Hierzu nimmt es folgende Aufgaben wahr:

...

2. Sammlung und Auswertung von Informationen über Sicherheitsrisiken und Sicherheitsvorkehrungen und Zurverfügungstellung der gewonnenen Erkenntnisse für andere Stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen erforderlich ist:

...

15. Aufbau geeigneter Kommunikationsstrukturen zur Krisenfrüherkennung, Krisenreaktion und Krisenbewältigung sowie Koordinierung der Zusammenarbeit zum Schutz der kritischen Informationsinfrastrukturen im Verbund mit der Privatwirtschaft. (1) Das Bundesamt fördert die Sicherheit in der Informationstechnik. Hierzu nimmt es folgende Aufgaben wahr:

...

2. Sammlung und Auswertung von Informationen über Sicherheitsrisiken und Sicherheitsvorkehrungen und Zurverfügungstellung der gewonnenen Erkenntnisse für Dritte, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen erforderlich ist;

...

- 15. Aufbau geeigneter Kommunikationsstrukturen zur Krisenfrüherkennung, Krisenreaktion und Krisenbewältigung sowie Koordinierung der Zusammenarbeit zum Schutz der <u>Sicherheit der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen</u> im Verbund mit der Privatwirtschaft;
- 16. Zentrale Stelle im Bereich der Sicherheit in der Informationstechnik bei der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Ausland.

(1) Das Bundesamt fördert die Sicherheit in der Informationstechnik. Hierzu nimmt es folgende Aufgaben wahr:

...

2. Sammlung und Auswertung von Informationen über Sicherheitsrisiken und Sicherheitsvorkehrungen und Zurverfügungstellung der gewonnenen Erkenntnisse für andere Stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder⁵-erforderlich ist, sowie für Dritte, soweit dies zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen erforderlich ist;

• • • •

- 15. Aufbau geeigneter Kommunikationsstrukturen zur Krisenfrüherkennung, Krisenreaktion und Krisenbewältigung sowie Koordinierung der Zusammenarbeit zum Schutz der <u>Sicherheit der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen</u> im Verbund mit der Privatwirtschaft;
- 16. Aufgaben als zentrale Stelle im Bereich der Sicherheit in der Informationstechnik im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen

Unverändert zum Beschluss des Kabinetts

⁵ Das Wort "oder" nicht zu streichen ist offensichtlich ein redaktionelles Versehen

	T		
neu	(3) Das Bundesamt nimmt als zentrale Stelle für die Sicherheit der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen die Aufgaben nach §§ 8a und 8b wahr. Das Bundesamt kann Betreiber Kritischer Infrastrukturen auf deren Ersuchen bei der Sicherung ihrer Informationstechnik beraten und unterstützen oder auf qualifizierte Sicherheitsdienstleister verweisen.	Stellen im Ausland, unbeschadet besonderer Zuständigkeiten anderer Stellen; 17. Aufgaben nach den §§ 8a und 8b als zentrale Stelle für die Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen. (3) Das Bundesamt kann Betreiber Kritischer Infrastrukturen auf deren Ersuchen bei der Sicherung ihrer Informationstechnik beraten und unterstützen oder auf qualifizierte Sicherheitsdienstleister verweisen.	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
§ 4 Zentrale Meldestelle für		Sicherheit in der Informationste	achnik des Rundes
die Sicherheit in der Informa-	3 4 Zentrale Meldestelle für die	Sichement in der Imormationste	eciniik <u>des bundes</u>
tionstechnik			

§ 7 Warnungen			
(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Num- mer 14 kann das Bundesamt	(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Num- mer 14 kann das Bundesamt	(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Num- mer 14 kann das Bundesamt	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
Warnungen vor Sicherheitslücken in informationstechnischen Produkten und Diensten und vor Schadprogrammen an die betroffenen Kreise oder die Öffentlichkeit weitergeben oder Sicherheitsmaßnahmen sowie den Ein-	Warnungen vor Sicherheitslücken in informationstechnischen Produkten und Diensten und vor Schadprogrammen und im Falle des unberechtigten Abflusses von Daten an die betroffenen Kreise oder die Öffentlichkeit weitergeben oder Sicherheitsmaßnahmen	1) die folgenden Warnungen an die Öffentlichkeit oder an die betroffene Kreise richten: a) Warnungen vor Sicherheitslücken in informationstechnischen Produkten und Diensten	Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prü- fen, ob die im geltenden § 7 Ab- satz 1 Satz 2 BSIG vorgesehene Verpflichtung zur rechtzeitigen Information von Herstellern be- troffener Produkte auf Anbieter

satz bestimmter Sicherheitsprodukte empfehlen. Die Hersteller betroffener Produkte sind rechtzeitig vor Veröffentlichung von diese Produkte betreffenden Warnungen zu informieren, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird. Soweit entdeckte Sicherheitslücken oder Schadprogramme nicht allgemein bekannt werden sollen, um eine Weiterverbreitung oder rechtswidrige Ausnutzung zu verhindern oder weil das Bundesamt gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, kann es den Kreis der zu warnenden Personen anhand sachlicher Kriterien einschränken; sachliche Kriterien können insbesondere die besondere Gefährdung bestimmter Einrichtungen oder die besondere Zuverlässigkeit des Empfänaers sein.

sowie den Einsatz bestimmter Sicherheitsprodukte empfehlen. Das Bundesamt kann sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 der Einschaltung Dritter bedienen, wenn dies für eine wirksame und rechtzeitige Warnung erforderlich ist. Die Hersteller betroffener Produkte sind rechtzeitig vor Veröffentlichung von diese Produkte betreffenden Warnungen zu informieren, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird. Soweit entdeckte Sicherheitslücken oder Schadprogramme nicht allgemein bekannt werden sollen, um eine Weiterverbreitung oder rechtswidrige Ausnutzung zu verhindern oder weil das Bundesamt gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, kann es den Kreis der zu warnenden Personen anhand sachlicher Kriterien einschränken; sachliche Kriterien können insbesondere die besondere Gefährdung bestimmter Einrichtungen oder die besondere Zuverlässigkeit des Empfängers sein.

- b) Warnungen vor Schadprogrammen und
- Warnungen im Falle eines Verlustes von oder eines unerlaubten Zugriffs auf Daten.
- 2) Sicherheitsmaßnahmen sowie den Einsatz bestimmter Sicherheitsprodukte empfehlen. Das Bundesamt kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Dritte einbeziehen, wenn dies für eine wirksame und rechtzeitige Warnung erforderlich ist. Die Hersteller betroffener Produkte sind rechtzeitig vor Veröffentlichung von diese Produkte betreffenden Warnungen zu informieren, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird. Soweit entdeckte Sicherheitslücken oder Schadprogramme nicht allgemein bekannt werden sollen, um eine Weiterverbreitung oder rechtswidrige Ausnutzung zu verhindern oder weil das Bundesamt gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, kann es den Kreis der zu warnenden Personen anhand sachlicher Kriterien einschränken; sachliche Kriterien können insbesondere die besondere Gefährdung bestimmter Einrichtungen oder die besondere

entsprechender informationstechnischer Dienstleistungen sowie betroffene Betreiber Kritischer Infrastrukturen ausgeweitet werden sollte.

		Zuverlässigkeit des Empfängers	
neu	§ 7a Untersuchung der IT-Sicherheit		§ 7a Untersuchung der Si- cherheit in der Informations- technik
neu	(1) Das Bundesamt darf zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 3 informationstechnische Produkte, Systeme und Dienste untersuchen. Es darf sich dazu aller geeigneten technischen Mittel sowie der Unterstützung Dritter bedienen. (2) Die aus den Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zur Förderung der IT-Sicherheit genutzt werden. Das Bundesamt darf seine Bewertung der Sicherheit der untersuchten Produkte, Systeme und Dienste weitergeben und veröffentlichen. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwen-	(1) Das Bundesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 14 und 17 auf dem Markt bereitgestellte oder zur Bereitstellung auf dem Markt vorgesehene informationstechnische Produkte und Systeme untersuchen. Es kann sich hierbei der Unterstützung Dritter bedienen, soweit berechtigte Interessen des Herstellers der betroffenen Produkte und Systeme dem nicht entgegenstehen. (2) Die aus den Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken genutzt werden. Soweit erforderlich darf das Bundesamt seine Erkenntnisse weitergeben und veröffentlichen. Zuvor ist dem Hersteller der betroffenen Produkte und Systeme mit angemessener Frist Gelegen-	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bezüglich der Untersuchung informationstechnischer Systeme der Telekommunikation das Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur vorgesehen werden sollte. Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
	den.	heit zur Stellungnahme zu geben.	
§ 8 Vorgaben des Bundesamtes		Unverändert hezal, der derzeit	Unverändert zum Peschluss des
(1) Das Bundesamt kann Mindeststandards für die Sicherung der Informationstechnik des Bundes festlegen. Das Bundesminis-	(1) Das Bundesamt legt verbind- liche Mindeststandards für die Si- cherheit der Informationstechnik des Bundes fest und berät die Bundesbehörden auf Ersuchen	Unverändert bezgl. der derzeit gelten Fassung des Gesetzes	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts

terium des Innern kann nach Zu-	bei der Umsetzung und Einhal-		
stimmung des Rats der IT-Beauf-	tung dieser Mindeststandards.		
tragten der Bundesregierung die	Das Bundesministerium des In-		
nach Satz 1 festgelegten Anfor-	nern erlässt im Benehmen mit		
derungen ganz oder teilweise als	dem Rat der IT-Beauftragten der		
allgemeine Verwaltungsvorschrif-	Ressorts die nach Satz 1 festge-		
ten für alle Stellen des Bundes	legten Anforderungen als allge-		
erlassen. Soweit in einer allge-	meine Verwaltungsvorschriften.		
meinen Verwaltungsvorschrift Si-	Das Bundesamt kann eine Über-		
cherheitsvorgaben des Bundes-	prüfung der Einhaltung der nach		
amtes für ressortübergreifende	Satz 1 festgelegten Anforderun-		
Netze sowie die für den Schutz-	gen in der Einrichtung durchfüh-		
bedarf des jeweiligen Netzes not-	ren. Diese ist verpflichtet, das		
wendigen und von den Nutzern	Bundesamt und seine Beauftrag-		
des Netzes umzusetzenden Si-	ten hierbei zu unterstützen. Vom		
cherheitsanforderungen enthal-	Bundesamt festgestellte Mängel		
ten sind, werden diese Inhalte im	bei der Umsetzung dieser Anfor-		
Benehmen mit dem Rat der IT-	derungen sind innerhalb einer		
Beauftragten der Bundesregie-	vom Bundesamt festgelegten an-		
rung festgelegt. Für die in § 2	gemessenen Frist zu beheben.		
Absatz 3 Satz 2 genannten Ge-	Für die in § 2 Absatz 3 Satz 2 ge-		
richte und Verfassungsorgane	nannten Gerichte und Verfas-		
haben die Vorschriften nach die-	sungsorgane haben die Vorschrif-		
sem Absatz empfehlenden Cha-	ten nach diesem Absatz empfeh-		
rakter.	lenden Charakter.		
neu	§ 8a Sicherheit in der Informat	ionstechnik Kritischer Infrastruk	turen
neu	(1) Betreiber Kritischer Infra-	(1) Betreiber Kritischer Infra-	Unverändert zum Beschluss des
	strukturen sind verpflichtet, bin-	strukturen sind verpflichtet, spä-	Kabinetts
	nen zwei Jahren nach Inkrafttre-	testens zwei Jahre nach Inkraft-	
	ten der Rechtsverordnung nach §	treten der Rechtsverordnung	
	10 Absatz 1 angemessene orga-	nach § 10 Absatz 1 angemessene	
	nisatorische und technische Vor-	organisatorische und technische	
	kehrungen und sonstige Maßnah-	Vorkehrungen zur Vermeidung	
	men zum Schutz derjenigen in-	von Störungen der Verfügbarkeit,	
	formationstechnischen Systeme,	Integrität, Authentizität und Ver-	
	Komponenten oder Prozesse zu	traulichkeit ihrer informations-	

neu	treffen, die für die Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Organisatorische und technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der betroffenen Kritischen Infrastruktur steht.	technischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Organisatorische und technische Vorkehrungen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der betroffenen Kritischen Infrastruktur steht. (2) Betreiber Kritischer Infrastrukturen und ihre Branchenver-	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
	bände können branchenspezifi- sche Sicherheitsstandards vor-	bände können branchenspezifi- sche Sicherheitsstandards zur	Kabilletts
	schlagen. Das Bundesamt er-	Gewährleistung der Anforderun-	
	kennt die branchenspezifischen	gen nach Absatz 1 vorschlagen.	
	Sicherheitsstandards im Beneh-	Das Bundesamt stellt auf Antrag	
	men mit den zuständigen Auf-	fest, ob diese geeignet sind, die	
	sichtsbehörden und dem Bundes-	Anforderungen nach Absatz 1 zu	
	amt für Bevölkerungsschutz und	gewährleisten. Die Feststellung	
	Katastrophenhilfe auf Antrag an, wenn diese geeignet sind, die	erfolgt 1. im Benehmen mit dem Bun-	
	Anforderungen nach Absatz 1 zu	desamt für Bevölkerungs-	
	gewährleisten. Die vom Bundes-	schutz und Katastrophen-	
	amt anerkannten branchenspezi-	hilfe,	
	fischen Sicherheitsstandards kon-	2. im Einvernehmen mit der	
	kretisieren die organisatorischen	zuständigen Aufsichtsbe-	
	und technischen Vorkehrungen	hörde des Bundes oder im	
	und sonstigen Maßnahmen nach	Benehmen mit der sonst zu-	
	Absatz 1.	ständigen Aufsichtsbehörde.	Harrania dankarras Basalahara
neu	(3) Zur Überprüfung der organi-	(3) Die Betreiber Kritischer Infra-	Unverändert zum Beschluss des
	satorischen und technischen Vor-	strukturen haben mindestens alle	Kabinetts

	kehrungen und sonstigen Maß- nahmen nach Absatz 1 haben die Betreiber Kritischer Infrastruktu- ren mindestens alle zwei Jahre die Erfüllung der Anforderungen auf geeignete Weise nachzuwei- sen. Hierfür übermitteln sie dem Bundesamt mindestens alle zwei Jahre eine Aufstellung der zu die- sem Zweck durchgeführten Si- cherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen einschließlich der dabei aufgedeckten Sicherheits- mängel. Das Bundesamt kann bei Sicherheitsmängeln eine Über- mittlung der gesamten Audit-, Prüfungs- oder Zertifizierungser- gebnisse verlangen. Bei Sicher- heitsmängeln kann das Bundes- amt deren unverzügliche Beseiti- gung verlangen.	zwei Jahre die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 auf geeignete Weise nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen erfolgen. Die Betreiber übermitteln dem Bundesamt eine Aufstellung der durchgeführten Audits, Prüfungen oder Zertifizierungen einschließlich der dabei aufgedeckten Sicherheitsmängeln kann das Bundesamt die Übermittlung der gesamten Audit, Prüfungs- oder Zertifizierungsergebnisse und im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes oder im Benehmen mit der sonst zuständigen Aufsichtsbehörde die Beseitigung der Sicherheitsmängel ver-	
Neu	(4) Auf Betreiber Kritischer Infrastrukturen finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung, soweit diese ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen. Die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBI. I S. 958), bleiben unberührt. Satz 1 gilt für Betreiber Kritischer Infrastrukturen, für die aus oder auf	langen. Verschoben nach "§ 8c Anwendungsbereich"	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts

neu	Grund von sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes vergleichbare oder weitergehende Anforderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 bestehen, entsprechend. § 8b Zentrale Meldestelle für die Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen	§ 8b Zentrale Stelle für die Sich technik Kritischer Infrastruktu	ren
neu	(1) Das Bundesamt ist die zentrale Meldestelle für Betreiber Kritischer Infrastrukturen in Angelegenheiten der Sicherheit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse nach § 8a Absatz 1 Satz 1.	(1) Das Bundesamt ist die zentrale Meldestelle für Betreiber Kritischer Infrastrukturen in Angelegenheiten der Sicherheit in der Informationstechnik.	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
neu	(2) Das Bundesamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe 1. die für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik wesentlichen Informationen, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in der Informationstechnik und der dabei beobachteten Vorgehensweise, zu sammeln und auszuwerten, 2. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden die potentiellen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Kritischen Infrastrukturen zu analysieren,	 (2) Das Bundesamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe die für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik wesentlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere Informationen zu Sicherheitslücken, zu Schadprogrammen, zu erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in der Informationstechnik und zu der dabei beobachteten Vorgehensweise, deren potentielle Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Kritischen Infrastrukturen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichts- 	 (2) Das Bundesamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe die für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik wesentlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere Informationen zu Sicherheitslücken, zu Schadprogrammen, zu erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in der Informationstechnik und zu der dabei beobachteten Vorgehensweise, deren potentielle Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Kritischen Infrastrukturen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichts-

- 3. das Lagebild bezüglich der Sicherheit in der Informationstechnik der Kritischen Infrastrukturen kontinuierlich fortzuschreiben und
- 4. die Betreiber Kritischer Infrastrukturen, die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie die sonst zuständigen Bundesbehörden über sie betreffende Informationen nach den Nummern 1 bis 3 und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge zu unterrichten.
- behörden und dem Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz zu analysieren,
- das Lagebild bezüglich der Sicherheit in der Informationstechnik der Kritischen Infrastrukturen kontinuierlich zu aktualisieren und
- 4. unverzüglich
 - a. die Betreiber Kritischer Infrastrukturen über sie betreffende Informationen nach den Nummern 1 bis 3,
 - b. die zuständigen Aufsichtsbehörden und die sonst zuständigen Behörden des Bundes über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen nach den Nummern 1 bis 3 sowie
 - c. die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder oder die zu diesem Zweck dem Bundesamt von den Ländern als zentrale Kontaktstellen benannten Behörden über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen nach den Nummern 1 bis 3 zu unterrichten.

- behörden und dem Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz zu analysieren,
- 3. das Lagebild bezüglich der Sicherheit in der Informationstechnik der Kritischen Infrastrukturen kontinuierlich zu aktualisieren und
- 4. unverzüglich
 - a. die Betreiber Kritischer Infrastrukturen über sie betreffende Informationen nach den Nummern 1 bis 3,
 - b. die zuständigen Aufsichtsbehörden und die sonst zuständigen Behörden des Bundes über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen nach den Nummern 1 bis 3 sowie
 - c. die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder oder die zu diesem Zweck dem Bundesamt von den Ländern als zentrale Kontaktstellen benannten Behörden über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen nach den Nummern 1 bis 3, insbesondere über Inhalte und Absender von Meldungen nach Absatz

			4 mit möglichen Auswir- kungen auf das jeweilige Land, zu unterrichten.
neu	(3) Um bei Beeinträchtigungen der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse Kritischer Infrastrukturen eine unverzügliche Information betroffener Betreiber Kritischer Infrastrukturen zu gewährleisten, sind dem Bundesamt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 für den Aufbau der Kommunikationsstrukturen nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 Warnund Alarmierungskontakte zu benennen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er hierüber jederzeit erreichbar ist. Die Unterrichtung durch das Bundesamt nach Absatz 2 Nummer 4 erfolgt dorthin.	(3) Die Betreiber Kritischer Infrastrukturen haben dem Bundesamt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 eine Kontaktstelle für die Kommunikationsstrukturen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 zu benennen. Die Betreiber haben sicherzustellen, dass sie hierüber jederzeit erreichbar sind. Die Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt nach Absatz 2 Nummer 4 erfolgt an diese Kontaktstelle.	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
neu	(4) Betreiber Kritischer Infrastrukturen haben über die Warnund Alarmierungskontakte nach Absatz 3 Satz 1 Beeinträchtigungen ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastruktur führen können, unverzüglich an das Bundesamt zu melden. Die Meldung	(4) Betreiber Kritischer Infrastrukturen haben erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen führen können oder bereits geführt haben, über die Kontaktstelle unverzüglich an das	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts

	muss Angaben zu den technischen Rahmenbedingungen, insbesondere der eingesetzten und betroffenen Informationstechnik sowie zur Branche des Betreibers enthalten. Die Nennung des Betreibers ist nicht erforderlich.	Bundesamt zu melden. Die Meldung muss Angaben zu der Störung sowie zu den technischen Rahmenbedingungen, insbesondere der vermuteten oder tatsächlichen Ursache, der betroffenen Informationstechnik und zur	
	treibers ist ment enordernen.	Branche des Betreibers enthalten. Die Nennung des Betreibers ist nur dann erforderlich, wenn die Störung tatsächlich zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur geführt hat.	
neu	(5) Führt eine Beeinträchtigung der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu einem Ausfall oder zu einer Beeinträchtigung der Kritischen Infrastruktur, ist dies unverzüglich durch den Betreiber der Kritischen Infrastruktur über die Warn- und Alarmierungskontakte nach Absatz 3 Satz 1 unter Angabe der Informationen nach Absatz 4 Satz 2 sowie der Nennung des Betreibers an das Bundesamt zu melden.	./.	./.
neu	(6) Zusätzlich zu den Warn- und Alarmierungskontakten nach Absatz 3 Satz 1 können alle oder ein Teil der Betreiber Kritischer Infrastrukturen, die dem gleichen Sektor angehören, einen gemeinsamen Ansprechpartner benen-	(5) Zusätzlich zu ihrer Kontakt- stelle nach Absatz 3 können Be- treiber Kritischer Infrastrukturen, die dem gleichen Sektor angehö- ren, eine gemeinsame überge- ordnete Ansprechstelle benen- nen. Wurde eine solche benannt,	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts

neu	nen, über den der Informations- austausch zwischen den Warn- und Alarmierungskontakten und dem Bundesamt nach Absatz 2 Nummer 4 und nach Absatz 4 er- folgt. (7) Auf Betreiber Kritischer Infra- strukturen finden die Absätze 3 bis 6 keine Anwendung, soweit diese ein öffentliches Telekom- munikationsnetz betreiben oder öffentlich zugängliche Telekom- munikationsdienste erbringen. Die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge- setzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), bleiben unberührt. Für Betreiber Kritischer Infrastrukturen, für die aus oder auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes vergleichbare oder weitergehende Anforderungen im Sinne der Absätze 3 bis 6 beste- hen, gilt Satz 1 entsprechend.	erfolgt der Informationsaustausch zwischen den Kontaktstellen und dem Bundesamt in der Regel über die gemeinsame Ansprechstelle. (6) Soweit im Rahmen dieser Vorschrift personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist eine über die vorstehenden Absätze hinausgehende Verarbeitung und Nutzung zu anderen Zwecken unzulässig. § 5 Absatz 7 Satz 3 bis 8 ist entsprechend anzuwenden. Im Übrigen sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
neu	neu	§8c Anwendungsbereich	
neu	neu	(1) Die §§ 8a und 8b sind nicht anzuwenden auf Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Artikel 3	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts

		Absatz 4 der Empfehlung ist nicht	
		anzuwenden.	
Neu	neu	(2) § 8a ist nicht anzuwenden auf 1. Betreiber Kritischer Infra- strukturen, soweit sie ein öf- fentliches Telekommunikati- onsnetz betreiben oder öf- fentlich zugängliche Tele- kommunikationsdienste er- bringen,	(2) § 8a ist nicht anzuwenden auf 1. Betreiber Kritischer Infra- strukturen, soweit sie ein öf- fentliches Telekommunikati- onsnetz betreiben oder öf- fentlich zugängliche Tele- kommunikationsdienste er- bringen,
		2. Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes und Fundstelle] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	2. Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes und Fundstelle] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
		3. Genehmigungsinhaber nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBI. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes und Fundstelle] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für den Geltungsbereich der Genehmigung sowie 4. sonstige Betreiber Kritischer	3. Genehmigungsinhaber nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBI. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes und Fundstelle] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für den Geltungsbereich der Genehmigung sowie
		Infrastrukturen, die auf	Wild

		Grund von Rechtsvorschriften Anforderungen erfüllen müssen, die mit den Anforderungen nach § 8a vergleichbar oder weitergehend sind.	3. sonstige Betreiber Kritischer Infrastrukturen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Anforderungen erfüllen müssen, die mit den Anforderungen nach § 8a vergleichbar oder weitergehend sind.
neu	neu	 (3) § 8b Absatz 3 bis 5 ist nicht anzuwenden auf 1. Betreiber Kritischer Infrastrukturen, soweit sie ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen, 2. Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, 3. Genehmigungsinhaber nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes für den Geltungsbereich der Genehmigung sowie 4. sonstige Betreiber Kritischer Infrastrukturen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Anforderungen erfüllen müssen, die mit den Anforderungen nach § 8b Absatz 3 bis 5 vergleichbar oder weitergehend sind. 	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
neu	§ 8c Auskunftsverlangen Dritter	§8d Auskunftsverlangen	
neu	Das Bundesamt kann Dritten Auskunft zu den im Rahmen von	(1) Das Bundesamt kann Dritten auf Antrag Auskunft zu den im	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts

	§ 8a Absatz 2 und 3 anfallenden Informationen sowie zu den Meldungen nach § 8b Absatz 4 und 5 geben, wenn schutzwürdige Interessen der Betreiber Kritischer Infrastrukturen nicht entgegenstehen und durch die Auskunft keine Beeinträchtigung des Verfahrens oder sonstiger wesentlicher Sicherheitsinteressen zu erwarten ist. In den Fällen des § 8a Absatz 3 und des § 8b Absatz 5 ist die Zustimmung des betroffenen Betreibers erforderlich. Zugang zu den Akten des Bundes-	Rahmen von § 8a Absatz 2 und 3 erhaltenen Informationen sowie zu den Meldungen nach § 8b Absatz 4 nur erteilen, wenn schutzwürdigen Interessen des betroffenen Betreibers Kritischer Infrastrukturen dem nicht entgegenstehen und durch die Auskunft keine Beeinträchtigung wesentlicher Sicherheitsinteressen zu erwarten ist. Zugang zu personenbezogenen Daten wird nicht gewährt.	
	amtes in Angelegenheiten nach § 8a und § 8b wird nicht gewährt.		
neu	Neu; letzter Satz des Abs. 1 dieses Entwurfs	(2) Zugang zu den Akten des Bundesamtes in Angelegenheiten nach den §§ 8a und 8b wird nur Verfahrensbeteiligten gewährt und dies nach Maßgabe von § 29 des Verwaltungsverfahrensgeset- zes.	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
§ 10 Ermächtigung zum Erlass	von Rechtsverordnungen		
neu	(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, betroffener Betreiber und der betroffenen Wirtschaftsverbände im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,	(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Betreiber und der betroffenen Wirtschaftsverbände im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium	(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Betreiber und der betroffenen Branchenverbände im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium

dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung die Kritischen Infrastrukturen nach § 2 Absatz 10. Zugang zu Akten, die diese Verordnung betreffen, wird nicht gewährt.

der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz. Bau und Reaktorsicherheit unter Festlegung der in den ieweiligen Sektoren im Hinblick auf § 2 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 wegen ihrer Bedeutung als kritisch anzusehenden Dienstleistungen und deren als bedeutend anzusehenden Versorgungsgrads, welche Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon als Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Zugang zu Akten, die die Erstellung oder Änderung dieser Verordnung betreffen, wird nicht gewährt.

der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter Festlegung der in den ieweiligen Sektoren im Hinblick auf § 2 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 wegen ihrer Bedeutung als kritisch anzusehenden Dienstleistungen und deren als bedeutend anzusehenden Versorgungsgrads, welche Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon als Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Zugang zu Akten, die die Erstellung oder Änderung dieser Verordnung betreffen, wird nicht gewährt. (2) Das Bundesministerium des

- (1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren der Erteilung von Sicherheitszertifikaten und
- (2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren der Erteilung von Sicherheitszertifikaten und
- (2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über das Ver-
- Innern bestimmt nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über das Ver-

Anerkennungen nach § 9 und deren Inhalt. (2) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem mit den Leistungen verbundenen Verwal-	Anerkennungen nach § 9 und deren Inhalt. (3) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem mit den Leistungen verbundenen Verwal-	fahren der Erteilung von Sicherheitszertifikaten und Anerkennungen nach § 9 und deren Inhalt. (3) ⁶ Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem mit den Leistungen verbundenen Verwal-	fahren der Erteilung von Sicherheitszertifikaten und Anerkennungen nach § 9 und deren Inhalt. (3) ⁷ Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem mit den Leistungen verbundenen Verwal-
tungsaufwand. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagen.	tungsaufwand. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagen.	tungsaufwand. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagen.	tungsaufwand. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagen.
neu	§ 13 Berichtspflicht des Bundesamtes	§ 13 Berichtpflichten	
neu	(1) Das Bundesamt unterrichtet das Bundesministerium des Innern über seine Tätigkeit.	Unverändert zum Entwurf vom 18.8.2014	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
neu	(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch das Bundesministerium des Innern über Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik, die mindes-	Unverändert zum Entwurf vom 18.8.2014	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts

⁶ Wird gemäß Artikel 8 dieses IT-Sicherheitsgesetzes in der Fassung des Kabinettbeschlusses vom 17.12.2014 zum 14.8.2016 aufgehoben ⁷ Wird gemäß Artikel 8 dieses IT-Sicherheitsgesetzes in der Fassung des Kabinettbeschlusses vom 17.12.2014 zum 14.8.2016 aufgehoben

	tens einmal jährlich in einem zu- sammenfassenden Bericht er- folgt. § 7 Absatz 1 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.	esetz (TMG) ⁸	
		esetz (Trid)	
§ 13 Pflichten des Diens neu	(7) Diensteanbieter im Sinne von § 7 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 haben , soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, für geschäftsmäßig in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein Zugriff auf die Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme nur für Berechtigte möglich ist. Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Bei personalisierten Telemediendiensten ist den Nutzern die Anwendung eines sicheren und dem Schutzbedarf angemessenen Authentifizierungsverfahrens anzubieten.	(7) Diensteanbieter haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit für geschäftsmäßig angebotene Telemedien durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass 1. kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und 2. diese a. gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und b. gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind, gesichert sind. Vorkehrungen nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist insbesondere die Anwendung eines als	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
	rens anzubieten.	nach Satz 1 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist insbe-	

⁸ Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692)

(7) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer nach Maßgabe von § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.	(8) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer nach Maßgabe von § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.	Unverändert zum Entwurf vom 18.8.2014	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
§ 15 Nutzungsdaten		Unverändert hezal, der derzeit	Unverändert zum Beschluss des
 neu	(9) Soweit erforderlich, darf der Diensteanbieter Nutzungsdaten zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen seiner für Zwecke seines Telemedienangebotes genutzten technischen Einrichtungen erheben und verwenden. Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.	Unverändert bezgl. der derzeit gelten Fassung des Gesetzes	Kabinetts
§ 16 Bußgeldvorschriften			
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 3. einer Vorschrift des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 über eine dort genannte Pflicht zur Sicherstellung zuwiderhandelt,	unverändert	(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 3. einer Vorschrift des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 oder Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a über eine dort genannte Pflicht zur Sicherstellung zuwiderhandelt,	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
	Telekommunikati	onsgesetz (TKG) ⁹	

⁹ Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)

§ 100 Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten

(1) Soweit erforderlich, darf der Diensteanbieter zum Erkennen. Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an Telekommunikationsanlagen die Bestandsdaten und Verkehrsdaten der Teilnehmer und Nutzer erheben und verwenden.

...

(1) Soweit erforderlich, darf der Diensteanbieter zum Erkennen. Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an Telekommunikationsanlagen, einschließlich der Störungen, die zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten oder zu einem unerlaubten Zugriff auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer führen können, die Bestandsdaten und Verkehrsdaten der Teilnehmer und Nutzer erheben und verwenden.

(1) Soweit erforderlich, darf der Diensteanbieter die Bestandsdaten und Verkehrsdaten der Teilnehmer und Nutzer erheben und verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen. Dies gilt auch für Störungen, die zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit von Informations-und Kommunikationsdiensten oder zu einem unerlaubten Zugriff auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer führen können.

Unverändert bezgl. der derzeit gelten Fassung des Gesetzes

Aus der Begründung: Gemäß § 100 Absatz 1 TKG-E sollen Telekommunikationsanbieter die erweiterten Befugnisse erhalten, Nutzungsdaten "zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen von Störungen sowie von Missbrauch seiner für Zwecke seines Telemedienangebots genutzten technischen Einrichtungen" zu erheben und zu verwenden. Bei der damit eingeführten Speicherbefuanis handelt es sich im Kern um eine weitreichende Vorratsdatenspeicherung, für die unter anderem das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof enge Grenzen gesetzt haben. ...

§ 109 Technische Schutzmaßnahmen

- (2) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat bei den hierfür betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen
- 1. zum Schutz gegen Störungen, die zu erheblichen Be-

- (2) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat bei den hierfür betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen
 - zum Schutz gegen Störungen, die zu erheblichen Be-

(2) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat bei den hierfür betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen

1. zum Schutz gegen Störungen, die zu erheblichen BeUnverändert zum Beschluss des Kabinetts

CC BY-NC-SA 3.0 DE Seite 22 Erstellt von Rainer W. Gerling

- einträchtigungen von Telekommunikationsnetzen und diensten führen, auch soweit sie durch äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen bedingt sein können, und
- 2. zur Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Tele-kommunikationsnetzen und diensten.

Insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, um Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu sichern und Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen für Nutzer oder für zusammengeschaltete Netze so gering wie möglich zu halten. Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Netze zu gewährleisten und dadurch die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste sicherzustellen. Technische Vorkehrungen und sonstige Schutzmaßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche technische und wirtschaftliche Aufwand nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der zu schützenden Telekommunikationsnetze oder -dienste steht. § 11 Absatz 1

- einträchtigungen von Telekommunikationsnetzen und -diensten führen, auch soweit sie durch äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen bedingt sein können, und
- zur Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Telekommunikationsnetzen und -diensten.

Insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, um Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu sichern und Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen für Nutzer oder für zusammengeschaltete Netze so gering wie möglich zu halten. Maßnahmen nach Satz 2 müssen den Stand der Technik berücksichtigen. Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Netze zu gewährleisten und dadurch die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste sicherzustellen. Technische Vorkehrungen und sonstige Schutzmaßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche technische und wirtschaftliche Aufwand nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der zu schützen-

- einträchtigungen von Telekommunikationsnetzen und -diensten führen, auch soweit sie durch äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen bedingt sein können, und
- 2. zur Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Telekommunikationsnetzen und -diensten.

Insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, um Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu sichern und Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen für Nutzer oder für zusammengeschaltete Netze so gering wie möglich zu halten. Bei Maßnahmen nach Satz 2 ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Netze zu gewährleisten und dadurch die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste sicherzustellen. Technische Vorkehrungen und sonstige Schutzmaßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche technische und wirtschaftliche Aufwand nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der zu schützen-

des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.	den Telekommunikationsnetze oder -dienste steht. § 11 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.	den Telekommunikationsnetze oder –dienste steht. § 11 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.	
(4) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht, 1. welches öffentliche Telekommunikationsnetz betrieben und welche öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste erbracht werden, 2. von welchen Gefährdungen auszugehen ist und 3. welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen	./.	(4) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht, 1. welches öffentliche Telekommunikationsnetz betrieben und welche öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste erbracht werden, 2. von welchen Gefährdungen auszugehen ist und 3. welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 getroffen oder geplant sind. Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat der Bundesnetzagentur das Sicherheitskonzept unverzüglich nach der Aufnahme des Netzbetriebs vorzulegen. Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, kann nach der Bereitstellung des Telekommuni-		Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 getroffen oder geplant sind. Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat der Bundesnetzagentur das Sicherheitskonzept unverzüglich nach der Aufnahme des Netzbetriebs vorzulegen. Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, kann nach der Bereitstellung des Telekommuni-	

kationsdienstes von der Bundes-		kationsdienstes von der Bundes-	
netzagentur verpflichtet werden,		netzagentur verpflichtet werden,	
das Sicherheitskonzept vorzule-		das Sicherheitskonzept vorzule-	
gen. Mit dem Sicherheitskonzept		gen. Mit dem Sicherheitskonzept	
ist eine Erklärung vorzulegen,		ist eine Erklärung vorzulegen,	
dass die darin aufgezeigten tech-		dass die darin aufgezeigten tech-	
nischen Vorkehrungen und sons-		nischen Vorkehrungen und sons-	
tigen Schutzmaßnahmen umge-		tigen Schutzmaßnahmen umge-	
setzt sind oder unverzüglich um-		setzt sind oder unverzüglich um-	
gesetzt werden. Stellt die Bun-		gesetzt werden. Stellt die Bun-	
desnetzagentur im Sicherheits-		desnetzagentur im Sicherheits-	
konzept oder bei dessen Umset-		konzept oder bei dessen Umset-	
zung Sicherheitsmängel fest, so		zung Sicherheitsmängel fest, so	
kann sie deren unverzügliche Be-		kann sie deren unverzügliche Be-	
seitigung verlangen. Sofern sich		seitigung verlangen. Sofern sich	
die dem Sicherheitskonzept zu-		die dem Sicherheitskonzept zu-	
grunde liegenden Gegebenheiten		grunde liegenden Gegebenheiten	
ändern, hat der nach Satz 2 oder		ändern, hat der nach Satz 2 oder	
3 Verpflichtete das Konzept an-		3 Verpflichtete das Konzept an-	
zupassen und der Bundesnetza-		zupassen und der Bundesnetza-	
gentur unter Hinweis auf die Än-		gentur unter Hinweis auf die Än-	
derungen erneut vorzulegen. Die		derungen erneut vorzulegen. <u>Die</u>	
Bundesnetzagentur kann die Um-		Bundesnetzagentur überprüft re-	
setzung des Sicherheitskonzeptes		gelmäßig die Umsetzung des Si-	
überprüfen.		cherheitskonzepts. Die Überprü-	
uberpruien.		fung soll mindestens alle zwei	
		Jahre erfolgen.	
(E) War air öffantlich as Talakam	(E) War ain öffantlich as Talakam		University dest Turn Deschlings des
(5) Wer ein öffentliches Telekom-	(5) Wer ein öffentliches Telekom- munikationsnetz betreibt oder öf-	(5) Wer ein öffentliches Telekom-	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
munikationsnetz betreibt oder öf-		munikationsnetz betreibt oder öf-	Kadinetts
fentlich zugängliche Telekommu-	fentlich zugängliche Telekommu-	fentlich zugängliche Telekommu-	
nikationsdienste erbringt, hat der	nikationsdienste erbringt, hat Be-	nikationsdienste erbringt, hat der	
Bundesnetzagentur eine Sicher-	einträchtigungen von Telekom-	Bundesnetzagentur unverzüglich	
heitsverletzung einschließlich	munikationsnetzen und -diens-	Beeinträchtigungen von Telekom-	
Störungen von Telekommunikati-	ten, die zu beträchtlichen Sicher-	munikationsnetzen und -diensten	
onsnetzen oder -diensten unver-	heitsverletzungen einschließlich	mitzuteilen, die	
züglich mitzuteilen, sofern hier-	Störungen der Verfügbarkeit der	1. zu beträchtlichen Sicherheits-	
	über diese Netze erbrachten	verletzungen führen oder	

durch beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Telekommunikationsnetze oder das Erbringen von Telekommunikationsdiensten entstehen. Die Bundesnetzagentur kann von dem nach Satz 1 Verpflichteten einen detaillierten Bericht über die Sicherheitsverletzung und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen verlangen. Erforderlichenfalls unterrichtet die Bundesnetzagentur das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit über die Sicherheitsverletzungen. Die Bundesnetzagentur kann die Öffentlichkeit informieren oder die nach Satz 1 Verpflichteten zu dieser Unterrichtung auffordern, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Bekanntgabe der Sicherheitsverletzung im öffentlichen Interesse liegt. Die Bundesnetzagentur legt der Kommission, der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einmal pro Jahr einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen vor.

Dienste oder einem unerlaubten Zugriff auf Telekommunikationsund Datenverarbeitungssysteme der Nutzer führen können und von denen der Netzbetreiber oder der Telekommunikationsdiensteanbieter Kenntnis erlangt, der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. Sofern es bereits zu einer Sicherheitsverletzung im Sinne von Satz 1 gekommen ist, durch die beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Telekommunikationsnetze oder das Erbringen von Telekommunikationsdiensten entstehen, kann die Bundesnetzagentur einen detaillierten Bericht über die Sicherheitsverletzung und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen verlangen. Soweit es sich um IT-Sicherheitsvorfälle handelt, sind die eingegangenen Meldungen sowie Informationen zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen von der Bundesnetzagentur unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik weiterzuleiten. Erforderlichenfalls unterrichtet die Bundesnetzagentur die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit über die Sicherheitsverletzungen. Die Bundesnetzagentur kann die

2. zu beträchtlichen Sicherheitsverletzungen führen können. Dies schließt Störungen ein, die zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste oder einem unerlaubten Zugriff auf Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der Nutzer führen können. Die Meldung muss Angaben zu der Störung sowie zu den technischen Rahmenbedingungen, insbesondere der vermuteten oder tatsächlichen Ursache und zu der betroffenen Informationstechnik enthalten. Kommt es zu einer beträchtlichen Sicherheitsverletzung, kann die Bundesnetzagentur einen detaillierten Bericht über die Sicherheitsverletzung und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen verlangen. Soweit es sich um Sicherheitsverletzungen handelt, die die Informationstechnik betreffen, leitet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Meldungen sowie die Informationen zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik weiter. Erforderlichenfalls unterrichtet die Bundesnetzagentur die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Agentur für

	Öffentlichkeit informieren oder die nach Satz 1 Verpflichteten zu dieser Unterrichtung auffordern, wenn sie zu dem Schluss ge- langt, dass die Bekanntgabe der Sicherheitsverletzung im öffentli- chen Interesse liegt. Die Bundes- netzagentur legt der Kommis-	Netz- und Informationssicherheit über die Sicherheitsverletzungen. Die Bundesnetzagentur kann die Öffentlichkeit unterrichten oder die nach Satz 1 Verpflichteten zu dieser Unterrichtung auffordern, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Bekanntgabe der	
	sion, der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einmal pro Jahr einen zusammenfassenden Bericht über die	Sicherheitsverletzung im öffentli- chen Interesse liegt. § 8d des BSI-Gesetzes gilt entsprechend. Die Bundesnetzagentur legt der Europäischen Kommission, der Europäischen Agentur für Netz-	
	eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Abhilfemaßnah- men vor.	und Informationssicherheit und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einmal pro Jahr einen zusammenfassen- den Bericht über die eingegange- nen Meldungen und die ergriffe-	
(6) Die Bundesnetzagentur erstellt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einen Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikationsund Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten als Grundlage für das Sicherheitskonzept nach Absatz 4 und für die zu tref-	(6) Die Bundesnetzagentur erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einen Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten als Grundlage für das Sicherheitskonzept nach Absatz 4	nen Meidungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen vor. (6) Die Bundesnetzagentur erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einen Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikationsund Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten als Grundlage für das Sicherheitskonzept nach Absatz 4 und für die zu tref-	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
fenden technischen Vorkehrun- gen und sonstigen Maßnahmen	und für die zu treffenden techni-	fenden technischen Vorkehrun- gen und sonstigen Maßnahmen	

der Bundesnetzagentur veröffentlicht. neu neu	Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Katalog wird von der Bundesnetzagentur veröffentlicht. (7) Über aufgedeckte Mängel bei der Erfüllung der maßgeblichen IT-Sicherheitsanforderungen sowie die in diesem Zusammenhang von der Bundesnetzagentur geforderten Abhilfemaßnahmen unterrichtet die Bundesnetzagentur unverzüglich das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Der in diesem Entwurf als doppelter Abs. 7 eingefügte Absatz	der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Redaktionelles Versehen, dass zur Doppelung von Abs. 7 führte. Wird jetzt als Abs. 8 eingefügt. (8) Über aufgedeckte Mängel bei der Erfüllung der Sicherheitsan-	./. Unverändert zum Beschluss des Kabinetts
	wird im Entwurf im Kabinettsbe- schluss als Abs. 8 eingefügt	forderungen in der Informationstechnik sowie die in diesem Zusammenhang von der Bundesnetzagentur geforderten Abhilfemaßnahmen unterrichtet die Bundesnetzagentur unverzüglich das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.	
§ 109a Datensicherheit	§109a Daten- und Informations		
3 2004 Dutchisiener neit	31034 Dateir und Imormations		Unverändert zum Beschluss des
neu	(4) Werden Störungen bekannt, die von Datenverarbeitungssyste- men der Nutzer ausgehen, sind	(4) Werden <u>dem Diensteanbieter</u> <u>nach Absatz 1</u> Störungen be- kannt, die von Datenverarbei-	Kabinetts

	diago yam Dianataanhiataa ya	tungggygtoman day Nestagy see	
	diese vom Diensteanbieter un-	tungssystemen der Nutzer aus-	
	verzüglich zu benachrichtigen.	gehen, so hat er die Nutzer, so-	
	Soweit technisch möglich und zu-	weit ihm diese bereits bekannt	
	mutbar, müssen die Nutzer auf	sind, unverzüglich darüber zu be-	
	angemessene, wirksame und zu-	nachrichtigen. Soweit technisch	
	gängliche technische Mittel hin-	möglich und zumutbar, hat er die	
	gewiesen werden, mit deren Hilfe	Nutzer auf angemessene, wirk-	
	die Nutzer Störungen, die von ih-	same und zugängliche technische	
	ren Datenverarbeitungssystemen	Mittel hinzuweisen, mit denen sie	
	ausgehen, erkennen und beseiti-	diese Störungen erkennen und	
	gen können.	beseitigen können.	
(4) Vorbehaltlich technischer	(5) Vorbehaltlich technischer	Unverändert zum Entwurf vom	Unverändert zum Beschluss des
Durchführungsmaßnahmen der	Durchführungsmaßnahmen der	18.8.2014	Kabinetts
Europäischen Kommission nach	Europäischen Kommission nach		
Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie	Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie		
2002/58/EG kann die Bundes-	2002/58/EG kann die Bundes-		
netzagentur Leitlinien vorgeben	netzagentur Leitlinien vorgeben		
bezüglich des Formats, der Ver-	bezüglich des Formats, der Ver-		
fahrensweise und der Umstände,	fahrensweise und der Umstände,		
unter denen eine Benachrichti-	unter denen eine Benachrichti-		
gung über eine Verletzung des	gung über eine Verletzung des		
Schutzes personenbezogener Da-	Schutzes personenbezogener Da-		
ten erforderlich ist.	ten erforderlich ist.		
§ 115 Kontrolle und Durchsetzi	ung von Verpflichtungen		
		Unverändert bezgl. der derzeit	Unverändert zum Beschluss des
(3) Darüber hinaus kann die Bun-	(3) Darüber hinaus kann die Bun-	gelten Fassung des Gesetzes	Kabinetts
desnetzagentur bei Nichterfüllung	desnetzagentur bei Nichterfüllung		
von Verpflichtungen des Teils 7	von Verpflichtungen des Teils 7		
den Betrieb der betreffenden Te-	den Betrieb der betreffenden Te-		
lekommunikationsanlage oder	lekommunikationsanlage oder		
das geschäftsmäßige Erbringen	das geschäftsmäßige Erbringen		
des betreffenden Telekommuni-	des betreffenden Telekommuni-		
kationsdienstes ganz oder teil-	kationsdienstes ganz oder teil-		
weise untersagen, wenn mildere	weise untersagen, wenn mildere		
Eingriffe zur Durchsetzung recht-	Eingriffe zur Durchsetzung recht-		
mäßigen Verhaltens nicht ausrei-	mäßigen Verhaltens nicht ausrei-		
chen.	chen. <u>Dies gilt auch dann, wenn</u>		

	T		
	andere Tatsachen die Annahme		
	rechtfertigen, dass das be-		
	troffene Unternehmen nicht die		
	erforderliche Zuverlässigkeit zur		
	Einhaltung der Verpflichtungen		
	des Teils 7 besitzt.		
§ 149 Bußgeldvorschriften			
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Unverändert bezgl. der derzeit gelten Fassung des Gesetzes	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	<i>Unverändert zum Beschluss des Kabinetts</i>
21a entgegen § 109 Absatz 5		21a entgegen § 109 Absatz 5	
Satz 1 eine Mitteilung		Satz 1 Nummer 1 eine Be-	
nicht, nicht richtig, nicht		einträchtigung von Tele-	
vollständig oder nicht		kommunikationsnetzen	
rechtzeitig macht,		oder -diensten, die zu einer	
		beträchtlichen Sicherheits-	
		verletzung führt, nicht,	
		nicht richtig, nicht vollstän-	
		dig oder nicht rechtzeitig	
		mitteilt,	
Gesetz übe	er die Elektrizitäts- und Gasverso	rgung (Energiewirtschaftsgesetz	z - EnWG) ¹⁰
§ 11 Betrieb von Energieversor			
7	Unverändert bezgl. der derzeit	···	Unverändert zum Beschluss des
(1a) Der Betrieb eines sicheren	gelten Fassung des Gesetzes	(1a) Der Betrieb eines sicheren	Kabinetts
Energieversorgungsnetzes um-		Energieversorgungsnetzes um-	
fasst insbesondere auch einen		fasst insbesondere auch einen	
angemessenen Schutz gegen Be-		angemessenen Schutz gegen Be-	
drohungen für Telekommunikati-		drohungen für Telekommunikati-	
ons- und elektronische Datenver-		ons- und elektronische Datenver-	
arbeitungssysteme, die der Netz-		arbeitungssysteme, <u>die für einen</u>	
steuerung dienen. Die Regulie-		sicheren Netzbetrieb notwendig	
rungsbehörde erstellt hierzu im		sind. Die Regulierungsbehörde	

¹⁰ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

neu	./.	(1b) Betreiber von Energieanlagen, die durch Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBI. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes und Fundstelle] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden und an	(1b) Betreiber von Energieanlagen, die durch Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBI. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom [] [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes und Fundstelle] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden
Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Katalog von Sicherheitsanforderungen und veröffentlicht diesen. Ein angemessener Schutz des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes wird vermutet, wenn dieser Katalog der Sicherheitsanforderungen eingehalten und dies vom Betreiber dokumentiert worden ist. Die Einhaltung kann von der Regulierungsbehörde überprüft werden. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Format, Inhalt und Gestaltung der Dokumentation nach Satz 3 treffen.		erstellt hierzu im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Katalog von Sicherheitsanforderungen und veröffentlicht diesen. Der Katalog der Sicherheitsanforderungen enthält auch Regelungen zur regelmäßigen Überprüfung der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen. Ein angemessener Schutz des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes liegt vor, wenn dieser Katalog der Sicherheitsanforderungen eingehalten und dies vom Betreiber dokumentiert worden ist. Die Einhaltung kann von der Regulierungsbehörde überprüft werden. Zu diesem Zwecke kann die Regulierungsbehörde nähere Bestimmungen zu Format, Inhalt und Gestaltung der Dokumentation nach Satz 4 treffen.	

ein Energieversorgungsnetz angeschlossen sind, haben binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten, die für einen sicheren Anlagenbetrieb notwendig sind. Die Regulierungsbehörde erstellt hierzu im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Katalog von Sicherheitsanforderungen und veröffentlicht diesen. Für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme von Anlagen nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes haben Vorgaben auf Grund des Atomgesetzes Vorrang. Die für die nukleare Sicherheit zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sind bei der Erarbeitung des Katalogs von Sicherheitsanforderungen zu beteiligen. Der Katalog von Sicherheitsanforderungen enthält auch Regelungen zur regelmäßigen Überprüfung der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen. Ein angemessener Schutz des Betriebs von Energieanlagen im Sinne von

und an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen sind, haben binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten, die für einen sicheren Anlagenbetrieb notwendig sind. Die Regulierungsbehörde erstellt hierzu im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Katalog von Sicherheitsanforderungen und veröffentlicht diesen. Der Katalog von Sicherheitsanforderungen enthält auch Regelungen zur regelmäßigen Überprüfung der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen. Ein angemessener Schutz des Betriebs von Energieanlagen im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn dieser Katalog eingehalten und dies vom Betreiber dokumentiert worden ist. Die Einhaltung kann von der Bundesnetzagentur überprüft werden. Zu diesem Zwecke kann die Regulierungsbehörde nähere Bestimmungen zu Format, Inhalt und Gestaltung der Dokumentation nach Satz 4 treffen.

		Cata d Bank dia 17	
		Satz 1 liegt vor, wenn dieser Ka-	
		talog eingehalten und dies vom	
		Betreiber dokumentiert worden	
		ist. Die Einhaltung kann von der	
		Bundesnetzagentur überprüft	
		werden. Zu diesem Zwecke kann	
		die Regulierungsbehörde nähere	
		Bestimmungen zu Format, Inhalt	
		und Gestaltung der Dokumenta-	
		tion nach Satz 6 treffen.	
Neu	./.	(1c) Betreiber von Energieversor-	Unverändert zum Beschluss des
		gungsnetzen und Energieanla-	Kabinetts
		gen, die durch Inkrafttreten der	
		Rechtsverordnung gemäß § 10	
		Absatz 1 des BSI-Gesetzes als	
		Kritische Infrastruktur bestimmt	
		wurden, haben dem Bundesamt	
		für Sicherheit in der Informati-	
		onstechnik unverzüglich erhebli-	
		che Störungen der Verfügbarkeit,	
		Integrität, Authentizität und Ver-	
		traulichkeit ihrer informations-	
		technischen Systeme, Kompo-	
		nenten oder Prozesse zu melden,	
		die zu einem Ausfall oder einer	
		Beeinträchtigung der Funktions-	
		fähigkeit des Energieversor-	
		gungsnetzes oder der betreffen-	
		den Energieanlage führen können	
		oder bereits geführt haben. Die	
		Meldung muss Angaben zu der	
		Störung sowie zu den techni-	
		schen Rahmenbedingungen, ins-	
		besondere der vermuteten oder	
		tatsächlichen Ursache und der	
		betroffenen Informationstechnik	
		Section of the consecution	

	T	I	
		enthalten. Die Nennung des Be-	
		treibers ist nur dann erforderlich,	
		wenn die Störung tatsächlich zu	
		einem Ausfall oder einer Beein-	
		trächtigung der Funktionsfähig-	
		keit der Kritischen Infrastruktur	
		geführt hat. Das Bundesamt für	
		Sicherheit in der Informations-	
		technik hat die Meldungen unver-	
		züglich an die Bundesnetzagentur	
		weiterzuleiten. Das Bundesamt	
		für Sicherheit in der Informati-	
		onstechnik und die Bundesnetza-	
		gentur haben sicherzustellen,	
		dass die unbefugte Offenbarung,	
		der ihnen nach Satz 1 zur Kennt-	
		nis gelangten Angaben ausge-	
		schlossen wird. Zugang zu den	
		Akten des Bundesamtes für Si-	
		cherheit in der Informationstech-	
		nik sowie zu den Akten der Bun-	
		desnetzagentur in Angelegenhei-	
		ten nach den §§ 11a bis 11c wird	
		nicht gewährt. § 29 des Verwal-	
		tungsverfahrensgesetzes bleibt	
		unberührt. § 8d Absatz 1 des	
		BSI-Gesetzes ist entsprechend	
		anzuwenden.	
neu	neu	neu	(1d) Die Absätze 1b und 1c gel-
			ten nicht für Betreiber von Ener-
			gieanlagen, die einer Genehmi-
			gung nach § 7 Absatz 1 des
			Atomgesetzes bedürfen.
§ 21e Allgemeine Anforderunge	en an Messsysteme zur Erfassun	g elektrischer Energie	,
	Unverändert bezgl. der derzeit	g	Unverändert zum Beschluss des
(5) Messsysteme, die den Anfor-	gelten Fassung des Gesetzes	(5) Messsysteme, die den Anfor-	Kabinetts
derungen der Absätze 2 und 4	genen rassang acs ocseizes	derungen der Absätze 2 und 4	Rabilicas
acrangen acr /103atzc z ana T	l .	acrangen der Abbatze z und T	

	T	T	
nicht entsprechen, dürfen noch		nicht entsprechen, dürfen noch	
bis zum 31. Dezember 2014 ein-		bis zum Zeitpunkt, den eine	
gebaut und bis zu acht Jahre ab		Rechtsverordnung nach § 21i Ab-	
Einbau genutzt werden,		satz 1 Nummer 11 bestimmt,	
1. wenn ihre Nutzung nicht mit		mindestens jedoch bis zum 31.	
unverhältnismäßigen Gefah-		Dezember 2015 eingebaut und	
ren verbunden ist und		bis zu acht Jahre ab Einbau ge-	
2. solange eine schriftliche Zu-		nutzt werden,	
stimmung des Anschlussnut-		1. wenn ihre Nutzung nicht mit	
zers zum Einbau und zur		unverhältnismäßigen Gefah-	
Nutzung eines Messsystems		ren verbunden ist und	
besteht, die er in der Kennt-		2. solange eine schriftliche Zu-	
nis erteilt hat, dass das		stimmung des Anschlussnut-	
Messsystem nicht den Anfor-		zers zum Einbau und zur	
derungen der Absätze 2 und		Nutzung eines Messsystems	
4 entspricht. Der Anschluss-		besteht, die er in der Kennt-	
nutzer kann die Zustimmung		nis erteilt hat, dass das	
widerrufen.		Messsystem nicht den Anfor-	
Solange die Voraussetzungen des		derungen der Absätze 2 und	
		4 entspricht. Der Anschluss-	
Satzes 1 vorliegen, bestehen die		•	
Pflichten nach § 21c Absatz 1		nutzer kann die Zustimmung	
und auf Grund einer nach § 21c		widerrufen.	
Absatz 5 erlassenen Rechtsver-		Solange die Voraussetzungen des	
ordnung nicht. Näheres kann		Satzes 1 vorliegen, bestehen die	
durch Rechtsverordnung nach §		Pflichten nach § 21c Absatz 1	
21i Absatz 1 Nummer 11 be-		und auf Grund einer nach § 21c	
stimmt werden		Absatz 5 erlassenen Rechtsver-	
		ordnung nicht. Näheres kann	
		durch Rechtsverordnung nach §	
		21i Absatz 1 Nummer 11 be-	
		stimmt werden	
§ 21f Messeinrichtungen für Ga	S		
	Unverändert bezgl. der derzeit		Unverändert zum Beschluss des
(2) Bestandsgeräte, die den An-	gelten Fassung des Gesetzes	(2) Bestandsgeräte, die den An-	Kabinetts
forderungen eines speziellen		forderungen eines speziellen	
Schutzprofils nicht genügen, kön-		Schutzprofils nicht genügen, kön-	
nen noch bis zum 31. Dezember		nen noch <u>bis zum Zeit-</u>	

			Т
2014 eingebaut werden und dür-		punkt, den eine Rechtsverord-	
fen bis zum nächsten Ablauf der		nung nach § 21i Absatz 1 Num-	
bestehenden Eichgültigkeit weiter		mer 11 bestimmt,	
genutzt werden, es sei denn, sie		mindestens jedoch bis zum 31.	
wären zuvor auf Grund eines Ein-		Dezember 201 <u>5</u> eingebaut wer-	
baus nach § 21c auszutauschen		den und dürfen bis zum nächsten	
oder ihre Weiterbenutzung ist mit		Ablauf der bestehenden Eichgül-	
unverhältnismäßigen Gefahren		tigkeit weiter genutzt werden, es	
verbunden. Näheres kann durch		sei denn, sie wären zuvor auf	
Rechtsverordnung nach § 21i Ab-		Grund eines Einbaus nach § 21c	
satz 1 Nummer 11 bestimmt		auszutauschen oder ihre Weiter-	
werden.		benutzung ist mit unverhältnis-	
		mäßigen Gefahren verbunden.	
		Näheres kann durch Rechtsver-	
		ordnung nach § 21i Absatz 1	
		Nummer 11 bestimmt werden.	
§ 21i Rechtsverordnungen			
(1) Die Bundesregierung wird er-	Unverändert bezgl. der derzeit	(1) Die Bundesregierung wird er-	Unverändert zum Beschluss des
mächtigt, durch Rechtsverord-	gelten Fassung des Gesetzes	mächtigt, durch Rechtsverord-	Kabinetts
nung mit Zustimmung des Bun-	genen russung uss sessetzes	nung mit Zustimmung des Bun-	, rabinities
desrates		desrates	
desides		desides	
11. den Bestandsschutz nach §		11. den Bestandsschutz nach §	
21e Absatz 5 und § 21f Ab-		21e Absatz 5 und § 21f Ab-	
satz 2 inhaltlich und zeitlich		satz 2 inhaltlich und zeitlich	
näher zu bestimmen und da-		näher zu bestimmen und da-	
mit gegebenenfalls auch eine		mit gegebenenfalls auch eine	
Differenzierung nach Grup-		Differenzierung nach Grup-	
pen und eine Verlängerung		pen und eine Verlängerung	
der genannten Frist vorzu-		der genannten Frist vorzu-	
nehmen;		nehmen;	
 C 50 0			
§ 59 Organisation	Harris dark has 1 1 1 2	(1) Die Federale and	Harris and and a sum B.
(1) Die Entscheidungen der Bun-	Unverändert bezgl. der derzeit	(1) Die Entscheidungen der Bun-	Unverändert zum Beschluss des
desnetzagentur nach diesem Ge-		I doenoternocontilu nach diocono Co	Kabinetts
	gelten Fassung des Gesetzes	desnetzagentur nach diesem Ge-	Kabinetts
setz werden von den Beschluss- kammern getroffen. Satz 1 gilt	geiten Fassung des Gesetzes	setz werden von den Beschluss- kammern getroffen. Satz 1 gilt	Kabinetts

nicht für die Erstellung von Katalogen von Sicherheitsanforderungen nach § 11 Absatz 1a Satz 2, Erhebung von Gebühren nach § 91, die Durchführung des Vergleichsverfahrens nach § 21 Absatz 3, die Datenerhebung zur Erfüllung von Berichtspflichten. Datenerhebungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54a Absatz 2. Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ausbau bidirektionaler Gasflüsse nach § 54a Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 und 6 Absatz 5 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sowie Festlegungen gemäß § 54a Absatz 3 Satz 2 mit Ausnahme von Festlegungen zur Kostenaufteilung, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte nach § 56 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sowie Festlegungen gemäß § 5b Absatz 1 Satz 2 und § 58a Absatz 4, Maßnahmen nach § 94, die Aufgaben nach den §§ 12a bis 12f, 15a, 17b und 17c sowie die Vorgaben zu den Netzzustandsund Netzausbauberichten nach § 14 Absatz 1a Satz 5, Genehmigungen nach § 13a Absatz 2 und § 13c Absatz 1 sowie Festlegungen nach § 13b Absatz 3 und §

nicht für die Erstellung und Überprüfung von Katalogen von Sicherheitsanforderungen nach § 11 Absatz 1a und 1b, Erhebung von Gebühren nach § 91, die Durchführung des Vergleichsverfahrens nach § 21 Absatz 3, die Datenerhebung zur Erfüllung von Berichtspflichten, Datenerhebungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54a Absatz 2, Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ausbau bidirektionaler Gasflüsse nach § 54a Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 und 6 Absatz 5 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sowie Festlegungen gemäß § 54a Absatz 3 Satz 2 mit Ausnahme von Festlegungen zur Kostenaufteilung, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte nach § 56 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sowie Festlegungen gemäß § 5b Absatz 1 Satz 2 und § 58a Absatz 4, Maßnahmen nach § 94, die Aufgaben nach den §§ 12a bis 12f, 15a, 17b und 17c sowie die Vorgaben zu den Netzzustands- und Netzausbauberichten nach § 14 Absatz 1a Satz 5, Genehmigungen nach § 13a Absatz 2 und § 13c Absatz 1 sowie Festlegungen nach § 13b Absatz 3 und § 13c Absatz 3. Die

	T		I
13c Absatz 3. Die Beschlusskam-		Beschlusskammern werden nach	
mern werden nach Bestimmung		Bestimmung des Bundesministe-	
des Bundesministeriums für Wirt-		riums für Wirtschaft und Techno-	
schaft und Technologie gebildet.		logie gebildet.	
heiten (Artikel 1 des Gesetzes	nalamt und die Zusammenarbeit o über das Bundeskriminalamt un olizeilichen Angelegenheiten) (B	d die Zusammenarbeit des Bund	les und der Länder in kriminal-
§ 4 Strafverfolgung			
(1) Das Bundeskriminalamt	(1) Das Bundeskriminalamt	Wie Entwurf vom 18.8.2014	Unverändert zum Beschluss des
nimmt die polizeilichen Aufgaben	nimmt die polizeilichen Aufgaben		Kabinetts
auf dem Gebiet der Strafverfol-	auf dem Gebiet der Strafverfol-		
gung wahr	gung wahr		
5. in den Fällen von Straftaten	5. in den Fällen von Straftaten		
nach § 303b des Strafgesetz-	nach den <u>§§ 202a, 202b,</u>		
buches, soweit tatsächliche	202c, 263a, 303a und 303b		
Anhaltspunkte dafür vorlie-	des Strafgesetzbuches, so-		
gen, dass die Tat sich gegen	weit tatsächliche Anhalts-		
a) die innere oder äußere	punkte dafür vorliegen, dass		
Sicherheit der Bundesre-	die Tat sich gegen		
publik Deutschland oder	a) die innere oder äußere		
b) sicherheitsempfindliche	Sicherheit der Bundesre-		
Stellen von lebenswichti-	publik Deutschland oder		
gen Einrichtungen, bei	b) Behörden oder Einrich-		
deren Ausfall oder Zer-	tungen des Bundes oder		
störung eine erhebliche	sicherheitsempfindliche		
Bedrohung für die Ge-	Stellen von lebenswichti-		
sundheit oder das Leben	gen Einrichtungen, bei		
von Menschen zu be-	deren Ausfall oder Zer-		
fürchten ist oder die für	störung eine erhebliche		
das Funktionieren des	Bedrohung für die Ge-		
Gemeinwesens unver-	sundheit oder das Leben		
zichtbar sind,	von Menschen zu be-		
richtet.	fürchten ist oder die für		

¹¹ Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 3 iVm Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602)

	das Funktionieren des Gemeinwesens unver- zichtbar sind, richtet.		
	Außenwirtschaft	sgesetz (AWG) ¹²	
§ 5 Gegenstand von Beschränk	ungen		
(3) Beschränkungen oder Handlungspflichten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 können insbesondere angeordnet werden in Bezug auf den Erwerb inländischer Unternehmen oder von Anteilen an solchen Unternehmen durch Ausländer, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, wenn die inländischen Unternehmen 1. Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter herstellen oder entwickeln oder 2. Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung von staatlichen Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte herstellen oder hergestellt haben und noch über die Technologie verfügen, wenn das Gesamtprodukt mit Wissen des Unternehmens	(3) Beschränkungen oder Handlungspflichten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 können insbesondere angeordnet werden in Bezug auf den Erwerb inländischer Unternehmen oder von Anteilen an solchen Unternehmen durch Ausländer, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, wenn die inländischen Unternehmen 1. Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter herstellen oder entwickeln oder 2. Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung von staatlichen Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte herstellen oder hergestellt haben und noch über die Technologie verfügen, wenn das Gesamtprodukt mit Wissen des Unternehmens	Unverändertes derzeit geltendes Gesetz, da die Fassung des Kabi- nettbeschlusses vom 17.12.2014 das AWG nicht ändert	Unverändert zum Beschluss des Kabinetts

¹² Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)

neu	./.	neu	(1) Vorgaben zur Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Einwirkungen Dritter auf Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme, die für diejenigen Anlagen nach § 7 Absatz 1 gelten, bei denen es sich um Energieanlagen im Sinne von § 3 Nummer 15 des
§ 44b Meldewesen für die Sich	liche Verwendung der Kernenerg nerheit in der Informationstechnil	k	§ 44b Sicherung der Informationstechnik
vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen wurde. Dies gilt insbesondere dann, wenn infolge des Erwerbs die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die militärische Sicherheitsvorsorge gefährdet sind.	vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen wurde 3. mit der Umsetzung technischer oder organisatorischer Maßnahmen nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes betraut sind oder die technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation herstellen oder vertreiben. Dies gilt insbesondere dann, wenn infolge des Erwerbs die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die militärische Sicherheitsvorsorge gefährdet sind.		

¹³ Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313)

			Energiewirtschaftsgesetzes handelt und die durch Rechtsverordnung nach § 10 des BSI-Gesetzes als Kritische Infrastruktur eingestuft sind, werden auf Verlangen der Regulierungsbehörde nach § 54 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes um Vorgaben ergänzt, die über die nukleare Sicherheit hinaus der Verfügbarkeit des Energieversorgungsnetzes oder der Energieanlage dienen, sofern dies nicht zu einer Verminderung der kerntechnischen Sicherheit führt.
neu	neu	Genehmigungsinhaber nach den §§ 6, 7 und 9 haben Beeinträchtigungen ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einer Gefährdung oder Störung der nuklearen Sicherheit der betroffenen kerntechnischen Anlage oder Tätigkeit führen können oder bereits geführt haben, unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als zentrale Meldestelle zu melden. § 8b Absatz 1, 2 und 6 des BSI-Gesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die Meldung muss Angaben zu der Störung sowie zu den technischen Rahmenbedingungen, insbesondere der vermuteten oder tatsächlichen Ursache, und der betroffenen Informationstechnik enthalten.	(2) Inhaber von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 haben der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einer Gefährdung der nuklearen Sicherheit der betroffenen Anlage oder zur Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Energieanlage führen können oder bereits geführt haben, zu melden. Die Meldung muss Angaben zu der Störung sowie zu den technischen Rahmenbedingungen, insbesondere der vermuteten oder tatsächlichen Ursache, und der betroffenen Informationstechnik enthalten.

neu	neu	Das Bundesamt für Sicherheit in	(3) Die Aufsichtsbehörde leitet
		der Informationstechnik leitet	Meldungen nach Absatz 2 ver-
		diese Meldungen unverzüglich an	bunden mit einer sicherheitstech-
		die für die nukleare Sicherheit	nischen Bewertung unverzüglich
		und Sicherung zuständigen Ge-	an die für die Informationssicher-
		nehmigungs- und Aufsichtsbe-	heit auf nationaler Ebene zustän-
		hörden des Bundes und der Län-	dige Bundesoberbehörde und an
		der weiter.	die Regulierungsbehörde nach §
			54 Absatz 1 des Energiewirt-
			schaftsgesetzes weiter. § 11 Ab-
			satz 1c Satz 5 bis 8 des Energie-
			wirtschaftsgesetzes gilt entspre-
			chend.

Diese digitale Version steht unter folgender Creative-Commons-Lizenz: "Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland"

http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/

